

Amt Barnim-Oderbruch
- Hauptamt -

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt
eingegangen am 21.03.23
erhalten f20

Beschluss der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel Nr.

am 13.03.2023

Vorlage Nr: S-BOA/192/23-Pr

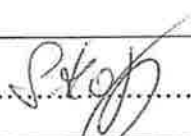
OV Prö/20230313/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung des Flurstücks 63, Flur 1, Gemarkung Sternebeck für den Bau von Zuwegungen, einschließlich grundbuchlicher Sicherung.

Die Gemeinde Prötzel erhält ein Nutzungsentgelt im 1. Jahr in Höhe von 1.000,00 Euro und ab dem 2. Jahr in Höhe von 300,00 € jährlich für die Folgejahre, bis zum Ende der Laufzeit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 1 Enthaltung: 1

 Simona Koß	
Vors. der Gemeindevertretung Prötzel	Mitglied der Gemeindevertretung Prötzel

Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für den Bau der Zuwegung

zwischen

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

vertreten durch die p.h.G. Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Muders und Jürgen Hochstein, diese wiederum in Vollmacht vertreten durch Jens Reimer, ebenda

- nachstehend „**Nutzungsberechtigter**“ genannt -

und

Gemeinde Prötzel
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Karsten Birkholz
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

- nachstehend „**Grundstückseigentümer**“ genannt -

Präambel

Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemarkung Sternebeck bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (nachfolgend „**PVA**“) einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Nebeneinrichtungen (z.B. Wechselrichter) und Infrastruktur zu errichten und zu betreiben (nachfolgend der „**Solarpark**“).

Der Nutzungsberechtigte plant den Bau und/oder Ausbau einer teilweise bereits vorhandenen Zuwegung. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzungsberechtigten für diese Zwecke die Benutzung seiner in § 1 Abs. (1) genannten Flurstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Dem Grundstückseigentümer ist dabei bekannt, dass der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, den Nutzungsvertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen und den Solarpark (anteilig) durch ein Kreditinstitut mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum gemäß Kreditwesengesetz, welches in Deutschland Bankgeschäfte betreibt (das „**finanzierende Kreditinstitut**“) finanzieren zu lassen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1: Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des folgenden Grundstücks im Planungsgebiet des Solarparks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt
Sternebeck	1	63	Sternebeck/Harnekop	895
Sternebeck	5	419	Sternebeck/Harnekop	793

- (2) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzungsberechtigten, auf dem in § 1 Absatz (1) aufgeführten Flurstücke (nachfolgend die „**vertragsgegenständlichen Flurstücke**“) den Bau bzw. Ausbau, die Unterhaltung sowie die anschließende Nutzung als Weg.
- (3) Der Grundstückseigentümer räumt dem Nutzungsberechtigten und dessen Beauftragten das jederzeitige und unbeschränkte Recht ein, **die vertragsgegenständlichen Flurstücke** zum Zwecke der Durchführung des Vorhabens jederzeit zu befahren und zu betreten.
- (4) Der Verlauf der Zuwegungen wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Die derzeit geplante Inanspruchnahme der Flurstücke ergibt sich aus der **Anlage 1** (Lageplan) zu diesem Vertrag. Nach erteilter Baugenehmigung für den Solarpark erhält der Grundstückseigentümer einen detaillierten Lageplan mit den Angaben zu den in Anspruch genommenen Flächen.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken errichtete Zuwegung nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergeht, diese vielmehr von dem Nutzungsberechtigten nur zeitlich befristet und zu einem vorübergehenden Zweck als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB auf den Flurstücken errichtet / installiert wird.

Sollte die auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken errichtete Zuwegung kraft Gesetz oder aufgrund geänderter Rechtsprechung als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes angesehen werden, verzichtet der Grundstückseigentümer bereits jetzt auf sämtliche Ansprüche aus einer etwaigen Verbindung der Zuwegung gemäß § 946 BGB. In diesem Fall gilt die Zuwegung für die ordentliche Laufzeit dieses Vertrags als mitvermietet, ein gesondertes Mietentgelt fällt hierfür nicht an. Der Grundstückseigentümer wird auf Anforderung der Nutzungsberechtigten alle erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, um die in Satz 1 bestimmten Eigentumsverhältnisse nicht zu gefährden oder erforderlichenfalls wiederherzustellen

§ 2: Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat alle auf den Flurstücken vorzunehmenden Bau- und Unterhaltungsarbeiten in einer die Interessen des Grundstückseigentümers schonenden Weise vorzunehmen. Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor einer Inanspruchnahme der Flurstücke, insbesondere vor Beginn der Erd- bzw. Rodungsarbeiten auf den Flurstücken, den Grundstückseigentümer schriftlich zu benachrichtigen.

Der Nutzungsberechtigte hat vor Inanspruchnahme der Flurstücke die erforderlichen Fällungs- und Schnittmaßnahmen dem Grundstückseigentümer zur Freigabe als Dokumentation einzureichen. Erst nach Freigabe sind Eingriffe in den Gehölzbereich zulässig. Für naturschutzrechtlich erforderliche Beantragungen und Einhaltung von

Auflagen entsprechender (Kompensationsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen etc.) ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (2) Der Grundstückseigentümer bevollmächtigt, soweit rechtlich möglich, den Nutzungsberechtigten zur Einholung erforderlicher Pläne und Zeichnungen bei den Medienträgern, ggf. sind Suchschachtungen durchzuführen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Stilllegung der PVA und nachdem die Solarenergienutzung der vertragsgegenständlichen Flächen von ihm endgültig aufgegeben wurde, auf Aufforderung des Grundstückseigentümers, die gesamte Zuwegung auf seine Kosten zu entfernen, so dass anschließend eine der ursprünglichen Beschaffenheit der Flächen entsprechende ordnungsgemäße Nutzung gewährleistet ist. In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer kann der Ausbau (Schotter) nach Ablauf der Nutzungsdauer auf den Flurstücken verbleiben. Es hat vor Inanspruchnahme des Grundstückes sowie nach dem Ausbau sowie dem Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Übergabe/-nahme inkl. Fotodokumentation über den ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen.
- (4) Ab Baubeginn trägt der Nutzungsberechtigte für die gesamte Laufzeit des Vertrages die Pflicht der Verkehrssicherung (inkl. Straßenbegleitgrüns (Baumbestandes/Gehölze) innerhalb der von ihm genutzten Bereiche gemäß **Anlage 1** der **vertragsgegenständlichen Flurstücke** auf seine Kosten. Während der Errichtung sowie der Vertragslaufzeit ist die Nutzung durch Dritte gleichermaßen zu gewährleisten.

§ 3: Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzungsberechtigten, alle zum Bau und zur Unterhaltung der Zuwegungen erforderlichen Erklärungen und Anträge abzugeben bzw. diesbezüglich schriftliche Vollmachten zu erteilen. Soweit möglich wird der Grundstückseigentümer Anträgen in Zusammenhang mit der Zuwegung schriftlich zustimmen.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien wurde zum Vertragsgegenstand (Flurstück 63) am 25./28.9.23 bereits ein Leitungs-/Kabelvertrag geschlossen. Dem Grundstückseigentümer sind keine weiteren Rechte Dritter bekannt.

Sollten weitere grundbuchliche Sicherungen zugunsten Dritter erforderlich sein/werden, sind diese vom Nutzungsberechtigten zu dulden.

- (3) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Flurstücke an einen Dritten veräußert, in den Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen des Nutzungsvertrags vom [...] dem jeweiligen Berechtigten, insbesondere den Nutzern und dem finanzierenden Kreditinstitut gegenüber ergeben ein. Er übernimmt diese Verpflichtungen als eigene Verpflichtungen. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, bei einem etwaigen Weiterverkauf seinerseits seinem zukünftigen Käufer die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus etwaig entstehende Schäden sowohl gegenüber dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, als auch gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut.

- (4) Befinden sich die vertragsgegenständlichen Flurstücke in Miteigentum mehrerer Personen, so haften die Miteigentümer für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
- (5) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich weiter für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Flurstücke an einen Dritten veräußert, zur Sicherung der Rechte des Nutzungsberechtigten und des finanzierenden Kreditinstituts zur unwiderruflichen Bewilligung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken in Form eines Geh-, Fahr- und Nutzungsrechts mit dem Inhalt der Nutzungsrechte unter § 1 Abs. 2 und 3 dieses Nutzungsvertrages. Die Dienstbarkeit soll das Recht vorsehen, die Ausübung der Dienstbarkeit einem Dritten zu überlassen. Die Bewilligung und Bestellung muss vor Veräußerung der vertragsgegenständlichen Flurstücke erfolgen. Schuldrechtlich vereinbaren die Parteien, dass die zu bestellenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten rangbereit einzutragen sind. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeiten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 4: Nutzungsentgelt, Vergütung

- (1) Der Nutzungsberechtigte zahlt an den Grundstückseigentümer im ersten Jahr ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 1.000,00. Ab dem zweiten Jahr zahlt der Nutzungsberechtigte an den Grundstückseigentümer ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 300,00
- (2) Die einmalige Zahlung in Höhe von EUR 1.000,00 ist 6 Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 300,00 ist ab dem zweiten Jahr spätestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres zu zahlen.
- (3) Mit dem nach Maßgabe des Absatzes (1) zu zahlenden Nutzungsentgelt sind alle unter diesem Vertrag durch den Grundstückseigentümer gewährten Rechte und übernommenen Pflichten sowie alle Nachteile, die dem Grundstückseigentümer durch die Nutzung entstehen, abgegolten.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist auf folgendes Konto zu zahlen:

Bank: SPK MOL
Kontoinhaber: Amt Barnim-Oderbruch
IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
BIC: WELADED1MOL

Verwendungszweck: 25-280062-Wegerecht

Sollte sich die Kontoverbindung ändern, teilt der Grundstückseigentümer dies dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mit.

§ 5: Nutzungsdauer, Kündigung, vorzeitige Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre.
- (2) Während der Laufzeit dieses Vertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Beide Parteien sind jedoch berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- (a) Dem Grundstückseigentümer steht ein Kündigungsrecht zu, wenn sich der Nutzungsberechtigte mit der Zahlung nach § 4 mehr als 2 Monate in Verzug befindet und der Grundstückseigentümer ihn nach zweimaliger Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils 10 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat.
- (b) Dem Grundstückseigentümer steht weiterhin ein Kündigungsrecht zu, wenn der Nutzungsberechtigte die Pflichten des § 2 sowie die Zustimmungsverpflichtung zum Übertragungsrecht wesentlich verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer dem Nutzungsberechtigten vom Grundstückseigentümer gesetzten angemessenen Frist behoben wurde, bzw. – soweit eine Behebung nicht möglich ist – der Nutzungsberechtigte schriftlich erklärt, dass er angemessene Vorkehrungen getroffen hat, dass sich eine solche Pflichtverletzung nicht wiederholt.
- (c) Dem Nutzungsberechtigten steht ein Kündigungsrecht zu, wenn er die Ausübung der unter diesem Nutzungsvertrag gewährten Nutzungsrechte vorzeitig dauerhaft aufgibt. Dies hat der Nutzungsberechtigte dem Grundstückseigentümer schriftlich mitzuteilen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung wird bei einer Kündigung ausgeschlossen.

- (3) Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte vor vollständiger Rückführung der Finanzierung der PVA bei dem finanzierenden Kreditinstitut diesen Nutzungsvertrag kündigen oder auf sonstige Weise beenden wollen, sind sie verpflichtet, hiervon unverzüglich das finanzierende Kreditinstitut zu unterrichten und diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten an die Stelle des Nutzungsberechtigten zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen (Vertrag zu Gunsten Dritter, § 328 BGB). Sollte dieser Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit enden, ist der Grundstückseigentümer bei noch laufender Finanzierung der PVA gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut verpflichtet, einen Nutzungsvertrag mit denselben Bedingungen wie dieser Nutzungsvertrag mit einem von dem finanzierenden Kreditinstitut gestellten Dritten oder dem finanzierenden Kreditinstitut selbst abzuschließen (Vertrag zu Gunsten Dritter, § 328 BGB). Der Nutzungsberechtigte teilt dem Eigentümer unverzüglich das finanzierende Kreditinstitut mit.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem finanzierenden Kreditinstitut die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6: Rechtsnachfolge / Abtretung

Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, diesen Nutzungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten einschließlich dieses Übertragungsrechts mit schuldbefreiender Wirkung an Dritte, insbesondere an eine Projektgesellschaft oder an das finanzierende Kreditinstitut im europäischen Wirtschaftsraum, nach Zustimmung des Grundstückseigentümers zu übertragen. Der Nutzungsberechtigte wird dem Grundstückseigentümer eine Vertragsübertragung anzeigen. Der Grundstückseigentümer wird seine Zustimmung erteilen, wenn der Dritte wirtschaftlich leistungsfähig, gewerberechtlich zuverlässig und fachlich in der Lage ist in den Vertrag einzutreten. Er kann entsprechende Nachweise mit aussagekräftigen Unterlagen verlangen. Der Eintritt des Übernehmers in diesen Vertrag hat schriftlich zu erfolgen. Sofern der Übernehmer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und insoweit keine Verringerung der Sicherheiten für den Grundstückseigentümer einhergeht, stimmt der Grundstückseigentümer dem Eintritt des Übernehmers als Nutzer mit allen Rechten und Pflichten in diesen Nutzungsvertrag anstelle des bisherigen Nutzers zu. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag an das ihn finanzierende Kreditinstitut im europäischen Wirtschaftsraum gemäß Kreditwesengesetz, welches in Deutschland Bankgeschäfte betreibt, abzutreten.

§ 7: Weitere Rechte des finanzierenden Kreditinstituts

- (1) Das finanzierende Kreditinstitut mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, gemäß Kreditwesengesetz ist jederzeit berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Nutzungsberechtigten und dem Grundstückseigentümer anstelle des Nutzungsberechtigten in den Nutzungsvertrag einzutreten. Der Eintritt des finanzierenden Kreditinstituts wird wirksam mit Zugang der Erklärung bei den Grundstückseigentümern, ohne dass es des Nachweises des Zugangs bei dem Nutzungsberechtigten bedarf. Das finanzierende Kreditinstitut ist stattdessen auch berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Nutzungsberechtigten und dem Grundstückseigentümer eine andere zum Eintritt in den Nutzungsvertrag bereite (natürliche oder juristische) Person zu benennen. Der Eintritt dieser benannten Person anstelle des Nutzungsberechtigten in den Nutzungsvertrag wird wirksam zwei Wochen nach direktem oder durch das finanzierende Kreditinstitut vermitteltem Zugang der Eintrittserklärung dieser Person bei dem Grundstückseigentümer, ohne dass es eines Nachweises des Zugangs bei dem Nutzungsberechtigten bedarf.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und der Grundstückseigentümer verpflichten sich gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts zu übertragen. Die Übertragung der Rechte und Ansprüche des Nutzungsberechtigten auf das finanzierende Kreditinstitut zu Sicherungszwecken ist zulässig.
- (3) Angesichts der Sicherungsübereignung der Zuwegung an das finanzierende Kreditinstitut verzichtet der Grundstückseigentümer hiermit auf das Vermieterpfandrecht an diesen Anlagen.

§ 8: Schlussbestimmungen

- (1) Der Grundstückseigentümer bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er eine vollständige Ausfertigung dieses Vertrages nebst Anlagen erhalten hat.
- (2) Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung einschließlich der Bestellung und Eintragung der Nutzungsrechte sowie die Kosten für erforderliche Genehmigungen, insbesondere der Baugenehmigung, trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem an nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (5) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieses Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform sowie bei noch laufender Finanzierung der vorherigen schriftlichen

Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts (Vertrag zu Gunsten Dritter, § 328 BGB). Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (6) Dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 578, 581 Abs. 2, 550, 126 Abs. 1 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachträgen, Genüge zu tun. Die Vertragspartner werden den Nutzungsvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig kündigen. Dies gilt nicht für einen Erwerber, der das Nutzungsverhältnis gemäß §§ 566, 578 BGB mit Eigentumsumschreibung von einem bisherigen Grundstückseigentümer übernimmt.
- (7) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Grundstückseigentümers
- (8) Alle Rechtsbeziehungen der Parteien oder ihrer Rechtsnachfolger, die aus oder im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages entstehen, sind ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Vollmacht zur Grundbucheinsicht

– *Unterschriftenseite folgt* –

Ort, Datum

Ort, Datum

Grundstückseigentümer

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

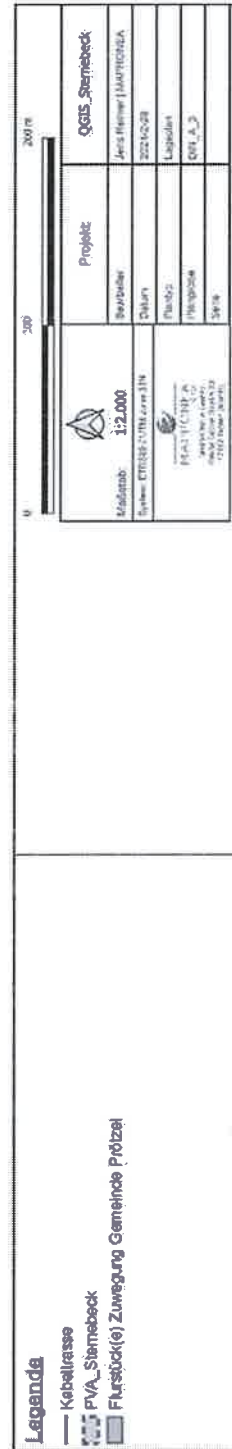
Nutzungsberechtigter

Ort, Datum

Grundstückseigentümer

Susann Preuß

Stellv. Amtsdirektorin



Anlage 2: Vollmacht zur Grundbucheinsicht

Vollmacht

Hiermit erteilt die,

Gemeinde Prötzel,

Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch, dieses vertreten durch den Amtsdirektor
Karsten Birkholz, ebenda,

der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, Vollmacht zur
Einholung von beglaubigten / unbeglaubigten Grundbuchauszügen über folgendes in ihrem
Eigentum befindliches Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Grundbuchamt
Sternebeck	1	63	Sternebeck/Harnekop	895	Bad Freienwalde
Sternebeck	5	419	Sternebeck/Harnekop	793	Bad Freienwalde

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG ist berechtigt, einen Dritten mit der Einholung der
Grundbuchauszüge zu beauftragen.

Ort, Datum

(Grundstückseigentümer Gemeinde Prötzel)